



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Abteilung 71
Im Hause

Landtagsverwaltung Rheinland Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Ministerium der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

20. November 2017



Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
73 2-00013/2017-012
Dok.-Nr.: 2017/037698
Referat 752

Liane Schubert
liane.schubert@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/ 16-4157
06131/ 1617-4157

Genehmigungspflicht von Dienstreisen der Gleichstellungsbeauftragten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer bundesrechtlichen Regelung in Nummer 2.1.8 der Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz hat sich die Frage ergeben, ob Reisen der Gleichstellungsbeauftragten zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte Dienstreisen sind, die einer Anordnung der Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Landesreisekostengesetz (LRKG) bedürfen oder ob eine vorherigen Anzeige der Dienstreise genügt.

Laut der bundesrechtlichen Regelung genügt es, wenn eine Gleichstellungsbeauftragte lediglich eine Dienstreise bei ihrer Dienststelle anzeigt. Dies ergibt sich aus der in § 24 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetz normierten Weisungsfreiheit der Gleichstellungsbeauftragte bei Ausübung ihrer Tätigkeit.

In Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen möchte ich zur Frage der Genehmigungspflicht von Dienstreisen der rheinland-pfälzischen Gleichstellungsbeauftragten auf Folgendes hinweisen:

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 LRKG sind Dienstreisen „Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde schriftlich oder



elektronisch angeordnet oder genehmigt worden sind.“ Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LRKG ist eine Anordnung oder Genehmigung nicht erforderlich „wenn sie nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt....“.

Für Dienstreisen der Gleichstellungsbeauftragten, die nach dem Landesgleichstellungsgesetz bestellt sind, heißt dies:

- Für Dienstreisen der Gleichstellungsbeauftragten, **die zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte erforderlich sind**, genügt eine vorherige Anzeige. Dies ergibt sich aus der in § 20 Abs. 2 Satz 1 Landesgleichstellungsgesetz normierten Weisungsfreiheit der Gleichstellungsbeauftragten bei Ausübung ihrer Tätigkeit. Es handelt sich somit um Dienstreisen, für die nach dem Wesen des Dienstgeschäftes eine Anordnung oder Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 LRKG). Aus haushalts-, reisekosten- und versicherungsrechtlichen Gründen sollen diese Dienstreisen jedoch vorher angezeigt werden.
- Diese Regelung gilt nicht für Auslandsreisen und Reisen zu Veranstaltungen privater Dritter.

Ich bitte Sie, diesen Hinweis der Gleichstellungsbeauftragten Ihres Ressorts sowie den Gleichstellungsbeauftragten Ihrer nachgeordneten Dienststellen bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Heike Jung

Leiterin der Abteilung Frauen